I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1249/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Festsetzung von Höchstmengen und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und der Arabischen Republik Syrien andererseits können Waren mit Ursprung in diesen Ländern ab 1. Juli 1977 zollfrei in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Abweichend von diesem Artikel bestimmt Artikel 7 dieser Abkommen, daß für die Einfuhr der dort genannten Waren die Zollsenkung im Rahmen von Höchstmengen erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. Das Inkrafttreten der Abkommen ist für den 1. Juli 1977 vorgesehen. Die „pro-rata-temporis"-Klausel ist anzuwenden. Daher sind die ab 1. Juli 1977 anzuwendenden Höchstmengen festzusetzen. Zur Durchführung der Höchstmengenregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Höchstmengen nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Höchstmengen auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Höchstmengen kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald eine Höchstmenge erreicht ist.

Ferner muß bei einigen Waren, für die keine Höchstmengenregelung gilt, die Entwicklung der Einfuhren verfolgt werden. Es ist daher angezeigt, auch die Einfuhren dieser Erzeugnisse zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhren der in den Listen A der Anhänge I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien unterliegen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1977 jährlichen Höchstmengen sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie der Betrag der Höchstmengen sind in den genannten Listen angegeben.

(2) Auf die Höchstmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die den Protokollen über die Ursprungsregelung im Anhang zu den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien andererseits entspricht. Bei den Erzeugnissen des Kapitels 27 kann die Warenverkehrsbescheinigung jedoch durch ein Ursprungszeugnis ersetzt werden.

Eine Ware kann nur dann auf die Höchstmenge angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung oder — für die Erzeugnisse des Kapitels 27 — das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Höchstmengen wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorstehend angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist eine Höchstmenge erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Vormonat erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten über die Anrechnungen, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen.

Artikel 2

Die Einfuhren der in den Listen B der Anhänge I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien unterliegen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Vormonat erfolgten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die den Protokollen über die Ursprungsregeln im Anhang zu den Interimsabkommen entspricht.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

ANHANG I

LISTE A

Liste der Waren mit Ursprung in Ägypten, deren Einfuhr im Jahr 1977 Höchstmengen unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :		
		A. Leichtöle :		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle :		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		C. Schweröle :		
		I. Gasöl :		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl :		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
		III. Schmieröle und andere :		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10-75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10-79	
I ET 1	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe :		225 000
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11-03	
		B. andere :		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan :		
		c) zu anderer Verwendung	27.11-19	
	27.12	Vaselin :		
		A. roh :		
		III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
		B. andere	27.12-90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt :		
		B. andere :		
		I. roh :		
		c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
		II. andere	27.13-90	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I ET 1 *(Fortsetzung)*	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien : C. andere : II. andere	27.14-99	
I ET 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.	17 500
I ET 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.	3 500
I ET 4	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	1 625

LISTE B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Ägypten

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II ET 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate : B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate) : II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II ET 2	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01-alle Nrn.
II ET 3	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II ET 4	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II ET 5	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Waren mit Ursprung in Jordanien, deren Einfuhr im Jahr 1977 Höchstmengen unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I JOR 1	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	50

LISTE B

Liste zur Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Jordanien

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II JOR 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate : B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate) : II. andere	28.40-30, 62, 65, 71,79, 81, 85
II JOR 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.
	31.05	Andere Düngemittel ; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger : A. andere Düngemittel :	
II JOR 3		I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	31.05-04, 06
II JOR 4		II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	31.05-12, 14, 16, 19
II JOR 5	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.
II JOR 6	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01-alle Nrn.
II JOR 7	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II JOR 8	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II JOR 9	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.

ANHANG III

LISTE A

Liste der Waren mit Ursprung in Libanon, deren Einfuhr im Jahr 1977 Höchstmengen unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I RL 1	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.	7 500
I RL 2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	100

LISTE B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Libanon

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II RL 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate : B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate) : II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II RL 2	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	42.02-alle Nrn.
II RL 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.
II RL 4	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01-alle Nrn.
II RL 5	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II RL 6	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II RL 7	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.

ANHANG IV

LISTE A

Liste der Waren mit Ursprung in Syrien, deren Einfuhr im Jahr 1977 Höchstmengen unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :		
		A. Leichtöle :		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle :		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		C. Schweröle :		
		I. Gasöl :		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl :		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
		III. Schmieröle und andere :		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10-75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10-79	
I SYR 1	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe :		87 500
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11-03	
		B. andere :		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan :		
		c) zu anderer Verwendung	27.11-19	
	27.12	Vaselin :		
		A. roh :		
		III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
		B. andere	27.12-90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt ;		
		B. andere :		
		I. roh :		
		c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
		II. andere	27.13-90	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I SYR 1 *(Fortsetzung)*	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien : C. andere : II. andere	27.14-99	
I SYR 2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	250

LISTE B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Syrien

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II SYR 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate : B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate) : II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II SYR 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.
	31.05	Andere Düngemittel ; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger : A. andere Düngemittel :	
II SYR 3		I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	31.05-04, 06
II SYR 4		II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	31.05-12, 14, 16, 19
II SYR 5	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.
II SYR 6	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01-alle Nrn.
II SYR 7	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II SYR 8	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II SYR 9	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.